



Rundschreiben-Dienst

Veränderungen zum Jahreswechsel

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenen Anlass möchten wir Sie hiermit über die wichtigsten Änderungen zum Jahreswechsel informieren

1. Lohnsteuer

a) Sachbezüge – Änderung des Sachlohnbegriffes

- Es soll Rechtssicherheit geschaffen werden, dass so genannte Sachbezüge in Form von Gutscheinen und Geldkarten auch zukünftig von Arbeitgebern an Arbeitnehmern bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 44,00 steuerfrei gewährt werden können. Dies soll jedoch nur dann gelten, wenn die Sachbezüge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausgereicht werden und die Karten keine Barzahlungs- oder Wandlungsfunktion in Geld haben.
- Als Sachbezug begünstigt sein dürften nach erster Einschätzung sog. Closed-Loop-Karten wie aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel, die dazu berechtigen, Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins zu beziehen. Ebenfalls begünstigt sein dürften sog. Controlled-Loop-Karten, die als Centergutschein o.ä. zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen bei einembegrenzten Kreis von Akzeptanzstellen berechtigen.
- Kein Sachbezug dürften Geldkarten sein, die als Geldsurrogate im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können. Geldleistungen dürften insbesondere Geldkarten sein, die über eine Barauszahlungsfunktion oder eine eigene IBAN verfügen, die für Überweisungen oder zum Erwerb von Devisen verwendet werden können.
- Ebenso gilt als Barlohn die nachträgliche Kostenerstattung von Waren- oder Dienstleistungsbezug (gegen Vorlage eines Tankbeleges wird der Betrag ausbezahlt).

b) Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen im Inland

- Abwesenheit mehr als 8 Stunden sowie An- bzw. Abreisetage, Anhebung von EUR 12,00 auf EUR 14,00
- Abwesenheit von 24 Stunden, Anhebung von EUR 24,00 auf EUR 28,00
- Entsprechende Anhebung der Kürzungsbeträge für Mahlzeiten
 - o Frühstück, von EUR 4,80 auf EUR 5,60
 - o Mittag- oder Abendessen, von EUR 9,60 auf EUR 11,20

- c) Sachbezugswerte Mahlzeitengestellung
 - Frühstück EUR 1,80
 - Mittag- und Abendessen EUR 3,40
 - Möglichkeit der Pauschalbesteuerung 25% mit Abgeltungswirkung

2. Umsatzsteuer - Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen

- Einführung neuer materieller Voraussetzungen
 - o Aktive Verwendung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungsempfängers (Angabe mehrerer UStID ist nicht ausreichend, Generalanschriften z.B. „Wir verwenden Ihnen gegenüber für alle folgenden Lieferungen unsere österreichische UStID“ wird als ausreichend erachtet.)
 - o Fristgemäße Abgabe der zusammenfassenden Meldung (25. des Folgemonates) beim BZSt
- Übrige Voraussetzungen
 - o Lieferung
 - o Grenzübertritt
 - o B2B-Verkehr
- Nur bei Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt die Steuerfreiheit, EuGH Urteil Plöckl ist nicht mehr anwendbar

Mit freundlichen Grüßen

Lars Schubert
Wirtschaftsprüfer

Marco Steinicke
Steuerabteilung